

§ 034a PatG

(1) Hat eine Erfindung biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material [verwendet](#), so soll die Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist. Die Prüfung der Anmeldungen und die Gültigkeit der Rechte auf Grund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt.

(2) Enthält die Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort nach Absatz 1 Satz 1, teilt das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt diese Anmeldung dem Bundesamt für Naturschutz als zuständige [Behörde](#) im Sinne von § 6 Abs. 1 NagoyaProtUG (des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 511/2014 vom 25. November 2015 ([BGBl. I](#) S. 2092)) nach Veröffentlichung des Hinweises gemäß § [32 Abs. 5 PatG](#) mit.